

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung der Justizbehörde

Nr. 26 /2017

vom 17. November 2017

Az.: 5653-

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) – Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 14/2001 vom 30. Mai 2001 (HmbJVBl. S. 67), zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 25/2013 vom 23. Dezember 2013 (HmbJVBl. 2014, S. 7) vereinbart, die hiermit von der Justizbehörde erlassen werden:

Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.“

2. In Nummer 9 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „versehen“ ein Komma und die Worte „der auch maschinell erzeugt sein kann“ eingefügt.

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hamburg, den 17. November 2017

